

licher Zusammenarbeit ihre Vertragsbeziehungen gestalten können. Es wird sich aber nicht vermeiden lassen, daß in Einzelfällen verschiedene Auffassungen, die sich aus dem Verlangen eines Partners nach Änderung oder Aufhebung der Verträge oder aus der Behandlung nichterfüllter Verträge am Ende des Planjahres ergeben, bestehen. Da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, daß auch durch die den Partnern übergeordneten Organe häufig eine Klärung der Meinungsverschiedenheiten nicht herbeigeführt werden konnte, erschien es zweckmäßig, dem Staatlichen Vertragsgericht auch die Entscheidung von Streitigkeiten, die bei der Änderung oder Aufhebung von Verträgen entstehen, zu übertragen. Um jedoch zu vermeiden, daß mit dieser Regelung Mißbrauch getrieben wird, wenn

in Kenntnis eines bevorstehenden Verzugs Vertragsänderungen begehrt und mit Hilfe des Staatlichen Vertragsgerichtes erzwungen werden sollen, ist im Entwurf der neuen Verordnung über das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht eine besondere Regelung getroffen worden. Danach können Anträge auf Entscheidungen durch das Staatliche Vertragsgericht über Verlangen von Änderungen oder Aufhebungen von Verträgen, die der besseren Erfüllung oder Übererfüllung der staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner dienen (§ 109 Abs. 2), nur dann zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß über die beehrte Änderung oder Aufhebung des Vertrages zwischen den übergeordneten Organen der Vertragspartner keine Einigung erzielt werden konnte.

Recht und Justiz in Westdeutschland

Die Ausplünderung der Werktätigen Westdeutschlands mit Hilfe des Abzahlungsgeschäfts

Von ERICH KRAUSS, Institut für Zivilrecht
an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Eine wichtige Rolle bei der Sicherung kapitalistischer Maximalprofite durch die Ausbeutung, Ruinierung und Verelendung der Mehrheit der Bevölkerung des eigenen Landes spielen gegenwärtig in Westdeutschland die Abzahlungsgeschäfte. Das Abzahlungssystem ist ein Ausdruck der relativen und absoluten Verelendung der Werktätigen Westdeutschlands, ein Ausdruck der Widersprüche, die dem Kapitalismus überhaupt immanent sind.

Die sprunghafte Entwicklung des Abzahlungswesens begann nach der separaten Währungsreform. Bis zu dieser Zeit war auch in Westdeutschland als Folge des Krieges ein großer Geldüberhang vorhanden, dem der Umfang des Warenangebots in keiner Weise entsprach. Für Abzahlungsgeschäfte war unter diesen Bedingungen kein Raum. Die Lage änderte sich, als nach der separaten Währungsreform die westdeutschen Kapitalisten die bis dahin zurückgehaltenen Waren auf den Markt brachten und Westdeutschland mit der Einfuhr großer Mengen amerikanischer Erzeugnisse begann. Dem jetzt relativ großen Warenangebot standen nunmehr die durch die Währungsreform mittellos gewordenen Werktätigen gegenüber. Das war der Zeitpunkt, in dem sich in Westdeutschland das Abzahlungswesen neu entwickelte.

Im Jahre 1951 betrug der Warenumsatz auf Abzahlung bereits 2,05 Milliarden Mark. Zu dieser Summe treten noch Anschreibeschulden beim Einzelhändler, beim Handwerker usw. in Höhe von etwa 3,15 Milliarden Mark, so daß sich der Gesamtumsatz der Kreditkäufe im Jahre 1951 auf etwa 5,2 Milliarden Mark belief. Bei einem Gesamtumsatz des westdeutschen Einzelhandels von etwa 38,1 Milliarden Mark im Jahre 1951 waren das etwa 13,7%. In den folgenden Jahren wuchs die Verschuldung weiter an. Für 1954 wird die Verschuldung der Bevölkerung mit 4 Milliarden Mark Anschreibeschulden und 2,3 bis 2,5 Milliarden Mark Teilzahlungsschulden an den Letztverbraucher berechnet, wobei aber die sog. „gewerblichen Verbrauchsgüter“, zu denen auch die Produktionsmittel der Handwerker und der werktätigen Bauern gehören, ausgenommen sind¹⁾.

Für das Jahr 1955 liegen noch keine abschließenden Angaben vor. Im ersten Halbjahr 1955 betrug der Umfang der Kreditkäufe am Einzelhandelsumsatz etwa 15,3% und liegt damit prozentual etwas niedriger als in der entsprechenden Periode des Vorjahres²⁾.

1) „Der Volkswirt“, Frankfurt am Main, Ausgabe vom 13. Juni 1953, S. 17; Bley, Tatsachen über Kredit und Kreditmißbrauch, Köln-Berlin 1954, S. 9/10; Jahresbericht des Wirtschaftsverbandes Teilzahlungsbanken für das Jahr 1954, in „Die Teilzahlungswirtschaft“ (künftig abgekürzt mit TW) 1955, S. 66/67.

2) Im I. Quartal 1954 machte der Anteil 15,7 Prozent, im II. Quartal 1954 15,5 Prozent aus. TW 1955, S. 107, 139.

Trotz des relativ geringen Absinkens des Teilzahlungsumsatzes am Gesamtumsatz ist zu beachten, daß sich insgesamt der Einzelhandelsumsatz im Jahre 1955 gegenüber dem Vorjahr etwas erhöht hat, so daß die Verschuldung der Werktätigen durch Kreditkäufe dem Betrage nach gleich geblieben sein dürfte³⁾.

Der Personenkreis der auf Abzahlungsgeschäfte angewiesenen Menschen rekrutiert sich hauptsächlich aus den Werktätigen Westdeutschlands. Flemming erklärt⁴⁾, daß von den Ratenkäufern etwa 60% Arbeiter, 23% Angestellte, 8% Rentner, 7% Beamte und 2% Sonstige sind. Die Hamburger „Welt“ berichtet in ihrer Ausgabe vom 22. Dezember 1954, daß „Kreditkäufe von leitenden Angestellten bis zum Rentner anzutreffen“ sind, daß die Abzahlungsgeschäfte bereits zu einer „Kaufgewohnheit“ geworden sind.

Entsprechend dem Käuferkreis setzen sich auch die Warengruppen zusammen, die Objekte der Abzahlungsgeschäfte sind. Fast alle Arten der Konsumtionsmittel und eine Reihe von Produktionsmitteln, hauptsächlich für einfache Warenproduzenten, werden gegen Abzahlung verkauft. So entfielen z. B. auf den von Teilzahlungsbanken finanzierten Kauf von Bekleidung im Jahre 1951 15%, im Jahre 1952 26% und im Jahre 1953 17% aller auf Abzahlung gekauften Waren; der Anteil der Haushaltsgeräte machte in den Jahren 1951—1953 ständig 11% aus, der Anteil der Rundfunkgeräte im Jahre 1951 15%, im Jahre 1952 9% und im Jahre 1953 8%. Im ersten Halbjahr 1955 betrug der Anteil der Kreditgeschäfte des Einzelhandels z. B. bei Möbeln etwa 53%, bei Fahrrädern etwa 49% aller gekauften Möbel bzw. Fahrräder⁵⁾.

Das Abzahlungswesen hat aber beim Einzelhandelskauf nicht Halt gemacht. Seit einigen Jahren werden auch die Dienstleistungen des Handwerks, der Maler, Installateure, Schneider usw. in Raten bezahlt⁶⁾.

Der ungewöhnliche Umfang des Abzahlungswesens in Westdeutschland hat sich negativ auf die wirtschaftliche Stellung des westdeutschen kleinen Einzelhandels ausgewirkt, der in eine sehr unsichere Lage geraten ist. Die kleinen Einzelhändler sind nicht mehr imstande, die Abzahlungsgeschäfte in vollem Umfang zu kreditieren. Es ist ihnen unmöglich, in verhältnismäßig kurzer Frist die vom Großhändler oder vom Fabrikanten

3) Zum Vergleich mit der Vorkriegszeit mögen folgende Angaben dienen: Zu Beginn des 20. Jahrhunderts betrug der jährliche Umsatz der Abzahlungshändler in Gesamtdeutschland 100 bis 250 Millionen Mark und erreichte kurz vor dem zweiten Weltkrieg in Gesamtdeutschland etwa 3 Milliarden Mark. Vgl. Aubele, Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte, München-Berlin 1951, S. 2; Flemming in den Gewerkschaftlichen Monatsheften (herausgegeben vom Bundesvorstand des DGB) 1954, Heft 12, S. 736.

4) a. a. O. S. 739.

5) Volkswirt, a. a. O. S. 18; „Industriekurier“ Düsseldorf vom 20. Mai 1954; TW 1955, S. 107, 139.

6) vgl. z. B. TW 1954, S. 54, 83, 84.